

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Z3 Finanzen	Datum:	06.05.2026
Berichterstattung:	Christian, Kern	AZ:	
		Vorlage Nr.:	071/2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreis- und Strategieausschuss	21.05.2026	öffentlich - Vorberatung
Kreistag	25.06.2026	öffentlich - Entscheidung

**Kreisstraße CO 11;
Gemeinsame Instandsetzung der Brücke K-CO 11 (über B 303) und des parallel zur
Kreisstraße verlaufenden Geh- und Radwegs bei Sonnefeld
Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gemäß Art. 61 Abs. 5
LKrO**

Sachverhalt

Mit dem Beschluss zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg des Bauausschusses am 19.05.2026 ist eine außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO erforderlich.

Bei der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg liegt die Federführung beim Staatlichen Bauamt Bamberg. Zur Durchführung bedarf es einer Ausbauevereinbarung der beteiligten Straßenbaulastträger.

Der Kostenanteil des Landkreises beläuft sich nach Kostenberechnung auf ca. 100.000 € zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil.

Das Staatliche Bauamt hat wegen der Dringlichkeit der Abdichtungsmaßnahme die Leistungen bereits ausgeschrieben und vergeben, die Bauarbeiten sollen im 2. Halbjahr 2026 erfolgen.

In der Vereinbarung ist festgelegt, dass der Kostenanteil des Landkreises erst im Jahr 2027 fällig wird.

Durch die Gemeinschaftsmaßnahme profitiert der Landkreis trotz seines begrenzten Bauvolumens vom Wettbewerb bei der Vergabe zweier großer Brückenbaumaßnahmen des Staatlichen Bauamts und erzielt dadurch günstigere Preise als bei einer eigenen, gesonderten Ausschreibung.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Vorlage 068/2026 (Bauausschuss 19.05.2026).

Im derzeit gültigen, am 26.02.2026 beschlossenen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 des Landkreises Coburg ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

Die Erheblichkeitsgrenze richtet sich nach den Vorgaben für über- und außerplanmäßige

Ausgaben.

Der Kreistag hat in seiner Geschäftsordnung Richtlinien über die Abgrenzung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgestellt. Nach der geltenden Geschäftsordnung vom 07. Mai 2026 ist gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 der Landrat berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 € (bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes) entsprechende Deckungsmittel zu bewilligen.

Alle darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen und Mittelbereitstellungen sind beschlussbedürftig. Die Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 32 der Geschäftsordnung grundsätzlich beim Kreis- und Strategieausschuss. Lediglich dann, wenn im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, fällt die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5 in die Zuständigkeit des Kreistages.

Da bei Umsetzung der Maßnahme eine Verpflichtung eingegangen wird, ist eine außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 110.000 € erforderlich.

Die benötigten Haushaltsmittel werden erst im Jahr 2027 zahlungswirksam und haben keine Auswirkungen auf den Haushalt 2026. Die Finanzmittel sind folglich im Haushaltsplan 2027 bzw. im Investitionsprogramm 2026 – 2029 einzuplanen.

Ressourcen

Die vom Staatlichen Bauamt Bamberg geplante und mit dem Tiefbau abgestimmte Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden im Jahr 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 110.000 € benötigt, diese sind im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2027 im Investitionsplan zu veranschlagen.

Im derzeitig gültigen, am 26.02.2026 beschlossenen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 des Landkreises Coburg ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Für diese Verpflichtung ist im Jahr 2026 die Zustimmung des Kreistages erforderlich (außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung).

Die Deckung erfolgt aus der nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung bei HH-Stelle 1.6511.9504; davon werden 110.000 € in Anspruch genommen (Gesamtvolumen 5 Mio. €).

Weitere Personalkapazitäten werden nicht benötigt.

Vorschlag zum Beschluss

1. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO wird in Höhe von 110.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt aus der im Jahr 2026 nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung bei HH-Stelle 1.6511.9504.
2. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2027 bzw. des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 sind die noch nicht berücksichtigten Mittel in Höhe von 110.000 € einzuplanen.

In Finanz- und Personalangelegenheiten
an GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung

.....

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Mitschke
(Unterschrift Vorlagenersteller)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat